



Merkblatt Akteneinsicht

«Qualifikationsverfahren 2025»

Mittels Akteneinsicht kann Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen werden. Das Recht auf Akteneinsicht steht allen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu, unabhängig davon, ob das Qualifikationsverfahren bestanden oder nicht bestanden worden ist.

Die Akteneinsicht in die Prüfungsakten empfiehlt sich insbesondere in denjenigen Fällen, in denen es für die einzelne Kandidatin oder Kandidaten nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Prüfung nicht bestanden wurde. Gegen den Prüfungsentscheid kann bei der zuständigen kantonalen Stelle Beschwerde geführt werden.

Das Recht auf Akteneinsicht steht allen volljährigen Kandidatinnen und Kandidaten zu. Bei minderjährigen lernenden Personen sind deren gesetzlichen Vertreter zur Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen berechtigt. Die Kandidatinnen oder die Kandidaten können schriftlich eine andere Person dazu bevollmächtigen (Rechtsvertreter, Anwalt) und sich vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht muss von der bevollmächtigten Person mitgebracht und vorgewiesen werden.

Auf Wunsch und mit dem expliziten Einverständnis des Kandidaten resp. der Kandidatin darf bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens maximal eine Begleitperson (Berufsbildner:in oder Elternteil) den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin an der Akteneinsicht begleiten. Einen Anspruch auf Akteneinsicht haben Drittpersonen allerdings nicht.

Die Akteneinsicht ist kostenlos. Prüfungsunterlagen dürfen für den ausschliesslichen Eigengebrauch gegen Gebühr kopiert oder abfotografiert werden.

Grundsätzlich ist in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren, die das Zustandekommen der erteilten Noten erklären. Handnotizen des Expertengremiums gehören bedingt dazu. Es wird davon ausgegangen, dass die für die Notengebung wesentlichen Handnotizen auf dem Prüfungsprotokoll figurieren.

Die Akteneinsicht umfasst nicht das Recht auf erläuternde Erklärungen der Prüfungsergebnisse. Üblicherweise ist nur eine Aufsichtsperson anwesend, welche keine Fachperson ist.

Termin der Akteneinsicht für das Qualifikationsverfahren 2025:

Donnerstag, 3. Juli 2025, 9.00 – 11.00 Uhr

Aus organisatorischen Gründen ist eine schriftliche **Anmeldung bis Freitag, 27. Juni 2025** nötig:

sekretariat@podologie.ch

Ort:

Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV

Bahnhofstrasse 7b, 6210 Sursee

[Lageplan für Anreise](#)